

Sicherheit, die Zielsetzungen, die Kriterien, der Geltungsbereich sowie die Wesentlichkeit vereinbart. Mit dem Vertrag wird dem Auftraggeber der vorliegende Prozess übergeben.

3.3 Prüfungsplanung

3.3.1 Auswahl und Einsetzen des leitenden Prüfers und des Prüferteams

Die Prüfstelle stellt für jede Prüfverpflichtung / jeden Auftrag ein Prüferteam unter Berücksichtigung der zur Erreichung der Prüfungsziele erforderlichen Kompetenzanforderungen zusammen. Das Prüferteam besteht aus mindestens einem leitenden Prüfer und, sofern aufgrund der Ergebnisse der Anfrageprüfung notwendig, weiteren Prüfern und technischen Sachverständigen. Das Prüferteam kann aus nur einem Prüfer bestehen, sofern dieser über alle notwendigen Kompetenzen verfügt. Die Anforderungen gemäß Art. 43 (8) AVR bzgl. des Wechsels der Prüfer sind bei der Auswahl der Prüfer zu berücksichtigen.

Mit der unabhängigen Überprüfung der Prüftätigkeiten betraut die Prüfstelle einen unabhängigen Überprüfer, der nicht Teil des Prüfteams ist und über die notwendigen Kompetenzen verfügt. Fehlt einem unabhängigen Überprüfer die Kompetenz einen bestimmten Aspekt im Überprüfungsprozess zu beurteilen, so fordert die Prüfstelle die Unterstützung eines geeigneten, unabhängigen technischen Sachverständigen an.

Der technische Sachverständige nimmt genau beschriebene Aufgaben unter der Leitung und Verantwortung des leitenden Prüfers oder unabhängigen Überprüfers wahr.

Die Prüfstelle informiert den Auftraggeber rechtzeitig über die Mitglieder des Prüferteams. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber weitere Hintergrundinformationen, um ihm die Möglichkeit zu geben, gegen die Benennung der Teammitglieder Einwände vorzubringen. Die Prüfstelle wird versuchen als Reaktion auf den Einwand eine Einigung zu erzielen, ggf. durch neue Zusammenstellung des Prüferteams. Sollte auf beiden Seiten der Vertragspartner keine Einigung zu erzielen sein, so behält sich die Prüfstelle das Recht vor, den bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen.

3.3.2 Bereitstellung von Unterlagen

Vor Beginn der Prüfungshandlungen stellt der Auftraggeber dem Prüferteam die notwendigen Angaben, Informationen und Nachweise zur Verfügung. Diese umfassen u.a. Genehmigungen, den aktuellen Überwachungsplan/Methodenplan mit zugehöriger Genehmigung, Beschreibung der Datenflussaktivitäten, Risikobewertungen, Verfahrensanweisungen, Aufzeichnungen, genehmigte Probenahmepläne, Berichte gemäß MVO, Emissionsberichte / Zuteilungsanträge / Zuteilungsdatenberichte der vorangegangenen Berichtsjahre und ggf. Angaben zu korrigierten Daten, Konformitätsnachweise zu Unsicherheitsschwellenwerten, Informationen über die Bearbeitung offener Nichtkonformitäten und Verbesserungspotenziale aus vorangegangenen Prüfungen, Korrespondenzen mit zuständigen Behörden sowie sonstige notwendige, sachdienliche Informationen.

3.3.3 Strategische Analyse und Risikoanalyse

Das Prüferteam überprüft die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und führt eine strategische Analyse durch, um Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten zu ermitteln und zu bewerten, ob das eingesetzte Prüferteam die notwendige Kompetenz besitzt und der vereinbarte Zeitaufwand ausreichend ist. Es werden die Ergebnisse aus vorangegangenen Prüfungen und die erforderliche Wesentlichkeitsschwelle berücksichtigt.

Das Prüferteam führt eine erste Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen aus. Sofern das Prüferteam weitere Informationen zur Beurteilung benötigt, wird es diese anfordern.

Anschließend führt das Prüferteam die Risikoanalyse durch, um die inhärenten Risiken, Kontrolltätigkeiten und Kontrollrisiken zu ermitteln und zu analysieren. Hierzu werden die Ergebnisse der strategischen Analyse, die bereitgestellten Informationen und die Wesentlichkeitsschwelle herangezogen.

Die Ergebnisse der strategischen Analyse und Risikoanalyse werden in einem internen Prüfbericht dokumentiert (Form_TEHG_07x). Das Prüfersteam revidiert, ändert oder wiederholt die Risikoanalyse und die Prüftätigkeiten, wenn dies angesichts der Ergebnisse der Prüftätigkeiten angezeigt ist.

3.3.4 Prüfplan

Der leitende Prüfer entwickelt auf Basis der Ergebnisse der strategischen Analyse und der Risikoanalyse einen Prüfplan, der das Prüfprogramm (Art, Umfang, Dauer der Prüftätigkeiten), den Testplan (Umfang und Methoden zur Prüfung der Kontrolltätigkeiten) und den Plan für die Datenstichprobe enthält (Form_TEHG_08x).

Die Ermittlung der Stichprobengröße und Datenauswahl erfolgt entsprechend den Vorgaben der AA_TEHG_01. Die Stichprobengröße wird für jeden Parameter (Brennstoff-, Materialströme, Heizwerte, Emissionsfaktoren, Umsetzungsfaktoren, Analysen, Produktmengen, etc.) i.V.m. den Festlegungen des Überwachungsplans / Methodenplans geplant und im Prüfplan dokumentiert.

Die Prüfstellenleitung genehmigt den Prüfplan. Sofern eine Personengleichheit zwischen lt. Prüfer und Prüfstellenleitung besteht, erfolgt eine Gegenprüfung durch eine zweite Person, um das 4-Augen-Prinzip sicherzustellen. Die zweite Person muss über die Qualifikation als leitender Prüfer verfügen. Die Genehmigung wird durch die Prüfstellenleitung und den leitenden Prüfer gezeichnet.

Der genehmigte Prüfplan wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Der Prüfplan wird bei Bedarf aufgrund der Ergebnisse des Verifizierungsprozesses angepasst. Eine erneute Freigabe des Prüfplans durch die Prüfstellenleitung erfolgt, wenn wesentliche Änderungen erforderlich sind. Dazu zählen u.a. folgende Punkte:

- Änderungen im Anwendungsbereich oder bei der zeitlichen Planung der Verifizierungstätigkeiten;
- Änderungen bei Verfahren der Sammlung von Nachweisen;
- Änderungen bei Standorten und Informationsquellen für die Sammlung von Nachweisen;
- wenn der Prüfungsprozess neue Risiken oder Bedenken aufdeckt, die zu wesentlichen unzutreffenden Angaben oder Nichtkonformitäten führen könnten.

3.4 Verifizierungsprozess

3.4.1 Prüftätigkeit/Prozessanalyse

Das Prüfersteam führt die Prüfungen gemäß dem zuvor festgelegten Prüfplan durch und überprüft die Durchführung des von der zuständigen Behörde genehmigten Überwachungsplans / Methodenplans.

Die Prüfstelle führt hierzu Tests in Form von analytischen Verfahren, Datenprüfungen und Überprüfungen der Überwachungsmethodik durch und überprüft die Datenflussaktivitäten und die im Datenfluss eingesetzten Systeme, die Kontrollaktivitäten sowie die durch die Betreiber festgelegten Verfahren.

Im Rahmen der Prüftätigkeiten führt das Prüfersteam einmal oder mehrfach eine technische Begehung der emissionshandlungspflichtigen Anlage durch, um das Funktionieren der Messgeräte und Überwachungssysteme zu bewerten, Interviews zu führen sowie Informationen und Nachweise zu sammeln. Des Weiteren werden die Anlagengrenzen sowie die Vollständigkeit der Stoffströme, Emissionsquellen und technischen Verbindungen überprüft. Der Auftraggeber/Anlagenbetreiber gewährt der Prüfstelle hierzu Zugang zu den Standorten und Informationen.

Auf die Standortbegehung kann verzichtet werden, wenn dies durch die zuständige Behörde (DEHSt) genehmigt wurde, oder wenn es sich um eine Anlage mit geringen Emissionen gemäß Art. 47 Abs. 2 MVO handelt. Eine Standortbegehung ist in jedem Fall mindestens für jeden dritten Berichtszeitraum, wenn der Emissionsbericht / Zuteilungsdatenbericht der Anlage zum ersten Mal geprüft wird, oder

wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum stattgefunden haben, durchzuführen. Die Kriterien gemäß Art. 31 AVR sind anzuwenden. Sofern ein vereinfachter Prüfplan angewandt wird, sind die Gründe und Nachweise für die Zulässigkeit im internen Prüfbericht zu dokumentieren.

Im Fall von schwerwiegenden, außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen (z.B. Pandemien), die außerhalb der Kontrolle des Anlagenbetreibers sind, und eine Standortbegehung durch das Prüfersteam verhindern, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine virtuelle Standortbegehung durchgeführt werden. Die Bedingungen und Kriterien gemäß Art. 34a AVR sind anzuwenden. Grundlage der Entscheidungen und Prüfungshandlungen ist eine Risikobewertung des leitenden Prüfers (Form_TEHG_07d). Das genaue Verfahren ist im Leitfaden AA_TEHG_03 geregelt.

Das Prüfersteam analysiert alle während der Prüfungen erfassten Informationen, Daten, Nachweise und den Entwurf des Emissionsberichtes/Zuteilungsdatenberichtes, um zu prüfen, ob die im Vorhinein vereinbarten Verifizierungskriterien eingehalten sind und die Daten mit der höchstmöglichen Genauigkeit erhoben wurden.

Sofern das Prüfersteam im Rahmen der Prüftätigkeiten Nichtkonformitäten, Falschangaben oder Verstöße gegen die Vorgaben feststellt, teilt sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und fordert ihn auf, diese zu beseitigen. Verstöße gegen die Vorgaben müssen durch den Betreiber der zuständigen Behörde gemeldet und umgehend beseitigt werden.

Berichtigt oder beseitigt der Auftraggeber die Nichtkonformität, Falschangaben nicht, bevor der Prüfbericht ausgestellt wird, so fordert das Prüfersteam diesen auf, die Hauptursachen der Nichtkonformität oder Falschangaben zu erklären, um die Auswirkungen auf die gemeldeten Daten bewerten zu können (Wesentlichkeitsbewertung). Beseitigt der Anlagenbetreiber den Verstoß gegen die Vorgaben nicht, bevor die Prüfstelle den Prüfbericht ausstellt, so bewertet die Prüfstelle, ob sich der nicht beseitigte Verstoß auf die gemeldeten Daten auswirkt und ob dies wesentliche Falschangaben zur Folge hat.

Nach Abschluss der Prüftätigkeiten führt das Prüfersteam eine abschließende Überprüfung und Beurteilung der endgültigen Daten, Begründungen, Ergebnisse und Nachweise/Belege durch und prüft den endgültigen Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht des Anlagenbetreibers. Das Prüfersteam gleicht nochmals ab, ob die im Prüfplan vorgesehene Datenbasis im Rahmen der Prüfung umgesetzt wurde. Es wählt exemplarische Nachweise / Belege aus, die in Kopie mit den Prüfungsdokumenten zur unabhängigen Überprüfung eingereicht werden.

Das Prüfersteam beurteilt, ob der Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht (wesentliche) Nichtkonformitäten / Falschangaben / Verstöße enthält, ob das Prüfrisiko gering genug ist, um hinreichende Sicherheit zu bieten, ob die Verifizierungstätigkeiten zu dem vereinbarten Grad an Sicherheit führen und ob der Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht insgesamt im Einklang mit den Anforderungen der Vorgaben steht.

Das Prüfersteam dokumentiert die Ergebnisse und das Prüfverfahren in den internen Prüfunterlagen (Form_TEHG_07x) und bestätigt den Abschluss der Prüftätigkeiten. Es erstellt einen Entwurf des Prüfberichtes mit den Prüfungsfeststellungen. Die Berichtsstruktur wird durch die DEHSt im Rahmen des FMS vorgegeben. Bei Bedarf wird eine Vorlage durch die Prüfstelle bereitgestellt.

Neben den Ergebnissen der Prüftätigkeiten, Feststellungen, Schlussfolgerungen und Angaben zu wesentlichen Nichtkonformitäten / Falschangaben / Verstöße werden im Prüfbericht auch die nicht wesentlichen Nichtkonformitäten sowie erkannte Verbesserungspotenziale dokumentiert.

Das Prüfersteam überprüft im Verifizierungsprozess des folgenden Berichtszeitraumes die Ergebnisse aus den vorangegangenen Prüfungen, die Behandlung und Behebung der Nichtkonformitäten sowie die Umsetzung der Verbesserungspotenziale.

3.4.2 Unabhängige Überprüfung

Vor der Ausstellung des endgültigen Prüfberichtes und Erteilung des Testates prüft und bewertet der unabhängige Überprüfer die internen Prüfunterlagen, den Entwurf des Prüfberichtes und das gesamte Prüfverfahren auf Konformität mit dem vorliegenden Prüfungsprozess und den Anforderungen der

Vorgaben. Der unabhängige Überprüfer stellt fest, ob der Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht frei von wesentlichen Nichtkonformitäten / Falschangaben / Verstößen ist und ob signifikante Feststellungen identifiziert, geklärt und ausreichend dokumentiert wurden, ob die Belege/Nachweise zur Begründung der Verifizierungsentscheidung ausreichend sind, um den Prüfbericht mit hinreichender Sicherheit auszustellen, und ob die Prüftätigkeiten insgesamt zum vereinbarten Grad an Sicherheit führen und die vereinbarten Kriterien erfüllen.

Der unabhängige Überprüfer bestätigt, dass die Prüf-/Verifizierungstätigkeiten erfolgreich durchgeführt wurden (Form_TEHG_09).

Der Ablauf der unabhängigen Überprüfung ist in der AA_TEHG_02 konkretisiert.

3.4.3 Verifizierung, Signierung und Versand per VPS

Sofern der unabhängige Überprüfer zu einem positiven Ergebnis kommt bestätigt die Prüfstelle die Verifizierungsentscheidung und den vollständigen Ablauf des Verifizierungsprozesses (Form_TEHG:09), wird der endgültige Prüfbericht erstellt, das Testat erteilt (FMS) und dem Auftraggeber/Anlagenbetreiber zusammen mit dem verifizierten Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht zur Weitergabe an die zuständige Behörde übergeben (Versand per VPS).

Der Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht und Prüfbericht (VPS-Nachricht) werden durch die Prüfstellenleitung oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person signiert und somit freigegeben.

Anschließend wird das Verfahren in der öffentlich zugänglichen Liste (Urkundenrolle) erfasst (vgl. Kapitel 2.3).

Für die Verifizierung im Rahmen des EU-ETS führt die ENVIZERT kein Logo, Zeichen oder sonstiges Symbol zur Kennzeichnung.

3.4.4 VET-Eintrag

Nach der Verifizierung des Emissionsberichts trägt der Kontobevollmächtigte der Prüfstelle oder des Anlagenbetreibers die geprüften Emissionen (VET-Eintrag) in das Unionsregister ein. Ein (weiterer) Kontobevollmächtigter der Prüfstelle prüft und genehmigt anschließend den Eintrag.

3.5 Aufzeichnungen

Die Prüfstelle führt über die Prüftätigkeiten und die Ergebnisse der Verifizierung Aufzeichnungen. Hierzu gehören insbesondere der Prüfplan, der interne Prüfbericht (inkl. strategische Analyse und Risikoanalyse), die Ergebnisse der unabhängigen Prüfung und der Prüfbericht.

Die Aufzeichnungen werden im jeweiligen Anlagen-/Kundenordner geführt. Sie werden vertraulich behandelt und mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Verifizierungsverfahrens aufbewahrt.

3.6 Tatsachen, die nach der Verifizierung festgestellt wurden

Sofern nach der Verifizierung und Versendung des signierten Emissionsberichtes/Zuteilungsdatenberichtes Fakten festgestellt werden, die die Verifizierungsergebnisse und Feststellungen wesentlich beeinflussen könnten, prüft das eingesetzte Prüfersteam, ob die Fakten im Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht und dem Prüfbericht angemessen dargestellt wurden. Sie prüft, ob der Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht und der Prüfbericht einer Überarbeitung bedarf und erörtert diesen Sachverhalt mit dem Auftraggeber oder ggf. der zuständigen Behörde.

Wenn als Ergebnis der Erörterung festgestellt wird, dass der Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht und/oder Prüfbericht überarbeitet werden muss, leitet die Prüfstelle einen erneuten Verifizierungsprozess gemäß Kapitel 3.3 und 3.4 ein. Die Prüfstelle prüft hierbei insbesondere, ob ggf. ein von der ersten Verifizierung unabhängiges Prüfersteam eingesetzt werden muss.

Das Prüferteam führt die Verifizierung des überarbeiteten Emissionsberichts gemäß der vorliegenden Verfahrensanweisung durch, wobei sich das Prüferteam auf die Ergebnisse aus der ersten Verifizierung stützen kann, sofern bei diesen keine Gefahr von Abweichungen besteht. Im Prüfbericht über die Ergebnisse des Verfahrens geht das Prüferteam insbesondere auf den Grund für die Überarbeitung ein und dokumentiert, wie die Fehler im ersten verifizierten Emissionsbericht/Zuteilungsdatenbericht/Prüfbericht behoben wurden. Die überarbeiteten Dokumente sind erneut durch den unabhängigen Überprüfer zu prüfen.

Darüber hinaus kann die Prüfstelle unter Berücksichtigung der Datenschutzvereinbarungen auch anderen interessierten Parteien die Tatsache mitteilen, dass die Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aussage in Anbetracht der neuen Fakten oder Informationen beeinträchtigt sein kann.

4 Außerordentliche Verifizierung

In Fällen, in denen die Prüfstelle als Reaktion auf Beschwerden oder Sachverhalte, die nach der Verifizierung festgestellt wurden, eine kurzfristig angekündigte Verifizierung eines bereits verifizierten Emissionsberichtes durchführen muss, teilt die Prüfstelle dem Auftraggeber im Voraus die Bedingungen mit, unter denen die außerordentliche Verifizierung durchzuführen ist. Da dem Auftraggeber die Möglichkeit fehlt Einwand zu erheben, lässt die Prüfstelle besondere Sorgfalt bei der Benennung der Mitglieder des Prüferteams walten.

5 Einsprüche und Beschwerden

Einsprüche und Beschwerden können zu jeder Zeit des Prüfverfahrens bei der Prüfstelle schriftlich eingereicht werden. Die Prüfstelle verpflichtet sich auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden verantwortlich zu sein, es entsteht kein Nachteil für den Einspruchs- und Beschwerdeführer. Alle eingereichten Einsprüche und Beschwerden werden vertraulich behandelt.

Das Verfahren für den Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden ist in der VA_ENVIZERT_06 (Informationsanfragen, Einsprüche und Beschwerden) geregelt. Die Verfahrensanweisung ist über die Homepage der ENVIZERT öffentlich zugänglich.

6 Mitteilungen von Prüfstellen

Die Prüfstelle teilt der Akkreditierungsstelle jährlich bis zum 15.11. Zeitpunkt und Ort der vorgesehenen Prüfungen, die Anschriften und Kontaktdaten der Anlagenbetreiber, die Namen der eingesetzten Prüfer und den Tätigkeitsbereich der Anlage mit.

Sofern sich im Nachhinein zur o.g. Mitteilung Änderungen ergeben, teilt die Prüfstelle die Änderungen mit.

- Ende -